

33021+ 33022	Doppler-Echokardiographie mittels PW- und/oder CW-Doppler sowie mittels Duplex-Verfahren mit Farbkodierung bei Jugendlichen und Erwachsenen
-------------------------------	--

je Sitzung

Mindestanforderungen an die Bilddokumentation im Sinne des § 10 Abs. 4 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM):

- Darstellung der Flusskurven über der Aorten- und Mitralklappe sowie in der Regel über der Trikuspidalklappe
- Beurteilung der diastolischen linksventrikulären Funktion

indikationsbezogen zusätzliche Messungen mit Dokumentation:

z. B. bei Verdacht auf HOCM (Beurteilung des ventrikulären Flusses)

Pathologische Befunde müssen aussagekräftig dokumentiert werden.

Abweichende Untersuchungsverfahren sind nachvollziehbar zu begründen.

Weiterhin müssen aus allen Bilddokumentationen die formalen Inhalte nach Anlage III Nr. 6 der Ultraschall-Vereinbarung hervorgehen.

Empfehlungen für eine optimale Bildqualität:

Bei der Erstellung der Flusskurven sollte der optimale Anlotwinkel angestrebt werden.

Dokumentationspflichtig: Ja*

* Die Indikation und die Durchführung der Ultraschalluntersuchung muss dokumentiert werden. (§ 10 Abs. 1 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V)

Hinweise zur Erstellung der schriftlichen Dokumentation:

Wichtig ist die Beurteilung der Klappenfunktionen, der diastolischen linksventrikulären Funktion sowie pathologischer Befunde. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Untersuchung empfehlen wir die Angabe zur Beschallbarkeit „gut, mäßig, schlecht“. Darüber hinaus ist – sofern erforderlich – eine aus der Untersuchung abgeleitete Konsequenz anzugeben.